

Satzung des Kreissenioresrates Böblingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Kreissenioresrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen sowie der Heimbeiräte im Landkreis Böblingen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Kreissenioresrat Böblingen e.V.
- im Folgenden „Verein“ -

2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, auch im Sinne eines Generationen übergreifenden Engagements.
2. Der Verein tritt als Organ des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Fragen für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein. Dabei kommt der Bildungsarbeit eine besondere Bedeutung zu.
3. Der Verein bemüht sich um Aufbau und Pflege eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu allen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen, sowie den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtsverbände und anderen Organisationen, die Dienste und Hilfen für ältere Menschen anbieten.
4. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten. Er will die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen deutlich machen. Er will helfen, falsche Bilder vom alten Menschen zu korrigieren und das Selbstbewusstsein der älteren Generation zum Ausdruck zu bringen. Er will Eigeninitiative, Spontaneität und Kreativität fördern und unterstützen.

Hierzu bietet der Verein Hinweise, Hilfen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen für ältere Menschen an. Er verleiht Preise für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Altenfürsorge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit und als Ermunterung zur Nachahmung.

5. Der Kreissenorenrat ist Mitglied des Landessenorenrates und arbeitet in Übereinstimmung mit dessen Zielen.
6. Der Verein unterhält selbst keine eigenen Einrichtungen der Altenarbeit. Er unterstützt die Bildung von Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene. Er initiiert und koordiniert neue Seniorenaktivitäten.
7. Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

G e m e i n n ü t z i g k e i t (jetzt eigener §)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben einen Vergütungsanspruch für ihre Aufwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

M i t g l i e d s c h a f t

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. örtliche Seniorenvertretungen
 - b. Organisationen, die innerhalb des Landkreises Böblingen auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenbildung, der Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind
 - c. Altenclubs und Altenbegegnungsstätten, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen
 - d. Heimbeiräte
 - e. Vom Vorstand können außerdem als Mitglieder berufen werden:
in der Altenarbeit erfahrene Persönlichkeiten sowie qualifizierte Einzelpersonen, die sich für spezielle Belange der älteren Generation einsetzen oder einsetzen wollen, als Projektbeauftragte. Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer bzw. bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
2. Jedes Mitglied nach a. – d. wird in der Mitgliederversammlung durch eine oder einen Delegierten vertreten. Jede oder jeder Delegierte kann nur ein Mitglied vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die beschließt endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss von Seiten des Vereins.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes.
5. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn ein Mitglied zu drei Mitgliederversammlungen oder Beiratssitzungen in Folge keinen Delegierten entsendet. Eine neue Mitgliedschaft kann beantragt werden.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat (bisher Erweiterter Vorstand)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen § 4 Abs. 1 Buchst. a - d diese sind dem Vorstand mit Namen und Funktion zu benennen
 - c. einem Vertreter des Landkreises Böblingen
 - d. den berufenen Einzelmitgliedern nach § 4 Abs.1 Buchst. e
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie beschließt die Satzung des Vereins und ihre Änderungen,
 - b. sie beschließt Zielsetzungen und Planungen des Vereins
 - c. sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
 - d. sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und erteilt Entlastung,

- e. sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
 - f. sie entscheidet über Ausschlüsse und Beschwerden nach § 3
 - g. sie genehmigt den Haushaltsplan,
 - h. sie kann den Zweck des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit verändern,
 - i. sie kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Sommerpause statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/10-ten der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
 4. Anträge der Mitglieder, die mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind, müssen behandelt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde. Jeder Delegierte, jeder Berufene und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 6. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenorenrates bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden und einem Drittel der Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

§ 8

V o r s t a n d

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechner/in.
 - b. dem Vertreter oder der Vertreterin des Landrates

Die Vorstandsmitglieder nach 1.a. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Aufgabe eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen.

Berufene Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. e können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der Vorsitzenden allein, bzw. von den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können erstattet werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

§ 9

B e i r a t (bisher Erweiterter Vorstand)

1. Der Verein hat einen Beirat. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vorsitzenden der örtlichen Seniorenvertretungen und der Regional-Arbeitskreise, soweit deren Bildung von der Mitgliederversammlung offiziell anerkannt wurde
 - b. je einem/r Vertreter/in der in der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis zusammengefassten Verbände,
 - c. je einem/r Vertreter/in der Sozialstationen, der IAV-Stellen, des Krisentelefon, der Hospizdienste, der Alten- und Pflegeheime, der Heimbeiräte und der Institutionen der Altenbildung,
 - d. einem Vertreter/in des Landkreises BöblingenDie unter a. – c. aufgeführten Vertreter werden von der jeweiligen Organisation, der unter d. vom Landkreis benannt.
2. Die Mitglieder des Beirates vertreten die Interessen der Organisationen, von denen sie delegiert worden sind. Es wird von ihnen erwartet, dass sie einerseits den Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen, andererseits die erhaltenen Informationen in der von ihnen vertretenen Organisation weitergeben und empfohlene Aktivitäten dort umsetzen, soweit dies der Zielsetzung der Mitgliedsorganisation entspricht und als machbar erkannt wird.
3. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen werden.

§ 10

G e s c h ä f t s s t e l l e

Der Kreissenorenrat richtet eine Kontaktstelle ein.

§ 11

F i n a n z e n

1. Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche Zuwendungen, Spenden und andere Zuflüsse gedeckt.
2. Der Verein erstellt jährlich einen Haushaltsplan.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
5. Alle Mittel des Vereins sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.

§ 12

A u f l ö s u n g

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die örtlichen Arbeitsgemeinschaften und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, soweit diese in der Altenarbeit tätig sind und entweder gemeinnützig anerkannt bzw. Körperschaften des öffentlichen Recht sind, verteilt nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

§ 13

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 17. April 2008 in Kraft.